

Bebauungsplan-Änderung "Hausflur - 2. Änderung" in Bad Rappenau-Zimmerhof

Einschätzung zum besonderen Artenschutz

Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau ändert im Stadtteil Zimmerhof den Bebauungsplan „Hausflur“ für die Fläche des Grundstückes Flst.Nr. 7748 am Zwickauer Weg.
Dazu wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) aufgestellt.

Im Aufstellungsverfahren ist der Besondere Artenschutz zu prüfen. Die folgende fachliche Einschätzung soll Grundlage der Prüfung sein.

Bestandssituation¹

Der nördliche Teil des Grundstückes ist ein Schotterparkplatz, dann schließt eine ruderale Wiesenfläche an.



Im Nordosten eine Kirsche (St.-Ø 40 cm), im Stammbereich Harriegelausschläge. In der Krone viel Totholz und abgebrochene Äste. Östlich ein Hartriegelbusch.

In der Mitte eine weitere Kirsche (St.-Ø 30 cm), westlich ein Apfelbaum (St.-Ø 30 cm Durchmesser). An der Garagenwand Haus-Nr. 2/2 ein weiterer Hartriegelbusch.

In der südlichen Reihe eine Birne (St.-Ø 20 cm) sehr hoher Stamm, eine Kirsche, Halbstamm mit 4er-Teilung etwa in 1m Höhe (St.-Ø um 50 cm), ein Birnenhochstamm (St.-Ø 25 cm) mit schöner Krone.

In keinem der Bäume sind Höhlen oder dergleichen erkennbar.

Abb.: Bestand Flst.Nr. 7748 (M 1 : 1000)

Die dichte Hecke zur Straße besteht aus Hartriegel, Obstbäumen, Feldahorn, Hainbuchen etc. Auch hier keine Höhlen erkennbar.

Die Fläche wird vor allem durch die südliche Hecke, aber auch durch die angrenzende Bebauung stark beschattet.

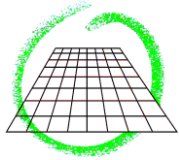
Artenschutzrechtliche Einschätzung

Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie waren bei der angetroffenen Lebensraumstruktur nicht zu erwarten.

Zauneidechsen kommen in der stark beschatteten Fläche, in der es auch an geeigneten Habitatstrukturen mangelt, sicher nicht vor.

Bei den Vögeln wird es die eine oder andere Brut freibrütender Arten in den Bäumen und dem Heckengehölz zur Straße geben.

¹ Begehung am 15.10.2019, ab 10.20 Uhr, 10°C, sonnig, blauer Himmel



Für Vögel mit anderen Brutverhaltensweisen, insbesondere Höhlenbrüter bietet die Fläche keine Brutmöglichkeiten.

Das Heckengehölz zur Straße steht weitestgehend außerhalb des Grundstücks Flst.Nr. 7748 und wird erhalten. Die Bäume werden zwischen Oktober und 28. Februar gefällt. Es besteht also keine Gefahr, dass Vögel getötet oder verletzt werden.

Da nur wenige Brutmöglichkeiten entfallen, sind weder erhebliche Störungen der Vögel zu erwarten, noch wird die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sich verschlechtern.

Weder für die Anhang IV Arten, noch für die europäischen Vogelarten können Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.

Mosbach, den 25. Oktober 2019